

(Stand: 02.12.2021)

**Satzung des  
Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit  
„Historische Baudenkmale Brücken Neurüdnitz – Siekierki<sup>1</sup>“**

Auf Grundlage der Übereinkunft über die Errichtung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit „Historische Baudenkmale Brücken Neurüdnitz – Siekierki“ vom ... wird von den Mitgliedern heute folgende Satzung angenommen:

**Artikel 1  
Versammlung**

1. Die Versammlung ist das satzungsgebende Organ des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki.
2. Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki. Sie gibt die Grundsätze des Handelns des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki vor. Sie entscheidet über alle ihr in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit und dieser Übereinkunft übertragenen Aufgaben und alle Angelegenheiten des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki, soweit in der Übereinkunft oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Versammlung beschließt über:
  - a) die Änderung der Übereinkunft und der Satzung,
  - b) die Auflösung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - d) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt,
  - e) die Höhe und Zahlungsfristen von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
  - f) die wirtschaftliche Betätigung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
  - h) die Bestellung von unabhängigen externen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf den Jahresabschluss,
  - i) die Feststellung des Jahresabschlusses des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - j) die Auswahl, Bestellung oder Abbestellung des Direktors,
  - k) die Entlastung des Direktors,
  - l) das Einstellungsverfahren des weiteren Personals des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - m) allgemeine Grundsätze, Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten des Personals des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - n) die Eingehung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mit einem einmaligen oder jährlichen Gesamtwert von über 3.000 € brutto oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle der Förderung auch die Einbringung des Eigenanteils des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki über diesen Wert hinaus,

---

<sup>1</sup>Soweit in die dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen gewählt werden, so ist die weibliche Bezeichnung stets mitgemeint

- o) die Verfügung über das Vermögen des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki, die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- p) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Eigentum,
- q) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung,
- r) die Zahl der Mitglieder des in der Satzung vorgesehenen Beirates des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki und ihre Berufung und Abberufung,
- s) sonstige Fälle, für welche die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die vorliegende Übereinkunft oder die Satzung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki einen Beschluss der Versammlung verlangen.

## **Artikel 2**

### **Arbeitsweise der Versammlung**

1. Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Versammlung. Die Mitglieder können ihren Vertretern nach ihrem jeweiligen nationalen Recht Weisungen erteilen. Mehrere Vertreter können für ein Mitglied nur mit einer Stimme einheitlich abstimmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Versammlung.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Mitglieder und dabei jeweils mindestens ein Mitglied aus der Republik Polen und aus dem Land Brandenburg anwesend sind.
4. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller Mitglieder in den in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a) – c) der Übereinkunft des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki genannten Fällen sowie in sonstigen Fällen, wenn die Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit oder die vorliegende Satzung des EVTZ Brücken Neurüdnitz - Siekierki den einstimmigen Beschluss aller Mitglieder voraussetzen.
5. Die Versammlung beschließt einstimmig in Anwesenheit aller übrigen Mitglieder in dem in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d) der Übereinkunft des EVTZ Brücken Neurüdnitz - Siekierki genannten Fall.
6. Die Versammlung beschließt mit Mehrheit in den in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e) – s) der Übereinkunft des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki genannten Fällen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
7. Im Hinblick auf einstimmige Beschlüsse aller Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung alle Mitglieder vertreten werden.
8. Ist die ordentlich einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, findet 21 Tage nach dem Termin der Sitzung eine weitere Sitzung der Versammlung mit derselben Tagesordnung statt. Die Versammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern und Delegationen

beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Nur im Falle höherer Gewalt sind solche Beschlüsse in Abwesenheit von Mitgliedern und Delegationen nichtig.

9. Die Sitzungen der Versammlung werden abwechselnd auf der deutschen und auf der polnischen Seite abgehalten. Die Versammlung kann anders entscheiden.

10. Die erste Sitzung der Versammlung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki findet in ... statt und wird vom ... (Bürgermeister / Amtsdirektor) innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Versammlung geleitet.

11. Darauf folgende Sitzungen der Versammlung werden durch den Vorsitzenden der Versammlung mindestens einmal im Jahr durch eine Einladung in Textform einberufen, die mindestens 28 Kalendertage vor der geplanten Sitzung zugehen muss. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Entwürfe bzw. Anträge der Beschlüsse sowie andere zugehörige Unterlagen beizufügen. Jedes Mitglied teilt dem Vorsitzenden der Versammlung mindestens eine E-Mail-Adresse mit, an die die Einladung zu versenden ist.

12. Die Sitzungen sind öffentlich. Aus den Sitzungen verfasst und versendet der Direktor an alle Mitglieder innerhalb von einer Woche den Entwurf des Protokolls zur Überprüfung und Genehmigung in der nächsten Sitzung der Versammlung, in Eilfällen im Umlaufverfahren.

13. In der ersten Sitzung:

- a) wählt die Versammlung aus ihrem Kreis einen ehrenamtlichen Vorsitzenden und einen ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen aus unterschiedlichen Staaten stammen. Wenn der Direktor aus der Bundesrepublik Deutschland kommt, dann sollte der Vorsitzende der Versammlung aus der Republik Polen kommen und umgekehrt;
- b) wird das Verfahren zur Auswahl des Direktors bestimmt und der Wirtschaftsplan für den Rest des Kalenderjahres beschlossen.

14. Spätestens in der zweiten Sitzung wird der Direktor ausgewählt.

15. Der Vorsitzende der Versammlung oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende beruft die Versammlung ein, leitet die Versammlung, ordnet die Abstimmungen an, erteilt und entzieht das Wort, übt sonstige Ordnungsaufgaben in der Versammlung aus, unterzeichnet das Protokoll nach dessen Bestätigung durch die Versammlung in der nächsten Sitzung und die Beschlüsse der Versammlung, ist deren Sprecher und Vorgesetzter des Direktors, soweit nicht die Versammlung zuständig ist oder entscheidet.

16. Jedes Mitglied kann in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einberufen. Die dort gefassten Beschlüsse sind rechtlich verbindlich.

17. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **Artikel 3** **Kompetenzen und Arbeitsweise des Direktors**

1. Der Direktor ist das vollziehende Organ des EVTZ Brücken Neurüdnitz - Siekierki.

2. Der Direktor ist ehrenamtlich beschäftigt.
3. Im Falle der Verhinderung oder Vakanz des Direktors wird der EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki durch den Vorsitzenden der Versammlung vertreten.
4. Der Direktor vertritt den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki nach Maßgabe der Übereinkunft, des danach anzuwendenden Rechts, der Beschlüsse der Versammlung und des Wirtschaftsplanes. Der Direktor ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich.
5. Der Direktor ist berechtigt, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einzugehen, die einmalig oder jährlich einen Betrag von 3.000 € brutto nicht übersteigen.
6. Zu den Aufgaben des Direktors gehören:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki,
  - b) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Versammlung, die Erstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorsitzenden, die Teilnahme an der Versammlung ohne Stimmrecht, die Erstellung des Protokollentwurfs der Sitzungen der Versammlung und dessen Versand an die Mitglieder,
  - c) die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung von Projekten und deren Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber,
  - d) die Erarbeitung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki sowie die Vorstellung des Entwurfes in der Versammlung gemäß den von der Versammlung beschlossenen oder in der vorliegenden Satzung bestimmten Terminen,
  - e) die Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki und dessen Vorlage in der Versammlung bis zum 30. Juni des Folgejahres,
  - f) die sachgerechte Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden gegebenenfalls einschließlich Einholung benötigter Genehmigungen.
7. Der Direktor hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Über Vorhaben und Projekte mit einem Kostenvolumen von mehr als 3.000 € ist die Versammlung in jeder Sitzung über den Fortschritt des Vorhabens zu unterrichten.
8. Der Direktor ist für den Abschluss von notwendigen und geeigneten Versicherungen des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki verantwortlich.
9. Unbeschadet der Regelungen anderer Rechtsakte bedürfen die Erklärungen, durch die der EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki verpflichtet werden soll, der Schriftform. Erklärungen ohne Einhaltung der Schriftform sind schwebend unwirksam.

#### **Artikel 4** **Beirat**

1. Der EVTZ Brücken Neurüdnitz - Siekierki kann sich einen Beirat geben, sofern dies zur Unterstützung der Arbeit notwendig erscheint. Die Versammlung bestimmt die Zahl und beruft die Mitglieder des Beirats.
2. Die Aufgaben des Beirats beziehen sich auf die Beratung der Versammlung in strategischen, gesellschaftspolitischen und operativen Fragen.
3. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Sitzungen des Beirates finden abwechselnd auf polnischer und deutscher Seite statt. Der Beirat kann anders entscheiden.

## **Artikel 5 Geschäftsstelle**

1. Der Direktor stellt sicher, dass es eine für die Mitglieder der Versammlung und des Beirates per E-Mail-Adresse, Telefon und Post erreichbare Geschäftsstelle des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki gibt.
2. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz am Ort des Sitzes des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki.
3. Die Versammlung kann die Errichtung einer unselbständigen Filiale der Geschäftsstelle beschließen. Die unselbständige Filiale der Geschäftsstelle ist auf dem Gebiet eines Mitglieds und dabei in demjenigen Staat zu errichten, in dem der EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki keinen Sitz hat. Wenn der Sitz im Gebiet des Landes Brandenburg liegt, dann ist die Filiale auf dem Gebiet der Republik Polen zu errichten und umgekehrt.

## **Artikel 6 Arbeitsprachen**

Die Arbeitssprachen des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki sind Deutsch und Polnisch.

## **Artikel 7 Personal**

1. Die Einstellung eigener Beschäftigter durch den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und erfordert einen vorherigen Beschluss der Versammlung. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie der Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Personal obliegen nach zustimmendem Beschluss der Versammlung dem Direktor.
2. Die Ernennung und ehrenamtliche Verpflichtung des Direktors unterzeichnen gemeinsam der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Versammlung. Die Verpflichtungserklärung des Direktors hat sicherzustellen, dass dessen Niederlegung der von ihm zu verantwortenden Aufgaben erst dann erfolgen darf, wenn die Übernahme der

Aufgaben innerhalb des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki durch eine andere Person sichergestellt ist.

3. Die Mitglieder können nach vorherigem Beschluss der Versammlung stundenweise, tageweise oder vollständig eigene Beschäftigte in den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki entsenden. Die Einzelheiten zur Entsendung Beschäftigter eines Mitglieds an den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki regelt der Vertrag zwischen dem EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki und dem entsendenden Mitglied.

4. Der Vorsitzende der Versammlung ist Vorgesetzter des Direktors und genehmigt dessen Dienstreisen.

5. Der Direktor ist Vorgesetzter der Beschäftigten des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki. Dabei ist unerheblich, ob die Beschäftigten beim EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki eingestellt oder mittels Entsendung gebunden wurden.

## **Artikel 8 Beauftragung von Dritten**

Der EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki kann Dritte zur Wahrnehmung von bestimmten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben auf Grund eines Auftrags, Werkvertrags oder eines anderen privatrechtlichen Vertrags verpflichten.

## **Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki haben das Recht,
  - a) Beschlussanträge zu stellen,
  - b) an der Versammlung teilzunehmen,
  - c) an Beschlüssen der Versammlung mitzuwirken,
  - d) die Unterlagen des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki einzusehen,
  - e) die Verwaltung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki zu kontrollieren und
  - f) in wichtigen Angelegenheiten die Versammlung gemäß dem in der vorliegenden Satzung bestimmten Verfahren einzuberufen.
  
2. Den Mitgliedern des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki obliegt:
  - a) die Bestimmungen der Übereinkunft und der Satzung einzuhalten,
  - b) an der Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki aktiv mitzuwirken,
  - c) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten,
  - d) den EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki schädigende Handlungen zu unterlassen.

## **Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt einen schriftlichen Antrag an den Direktor voraus. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfordert einen Beschluss aller Mitglieder zur

Änderung der Übereinkunft und erfolgt nach Artikel 4 Absätze 6, 6a und Artikel 5 der Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor kündigen. Die Mitgliedschaft muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bis zum Austritt aus dem EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki obliegen dem ausscheidenden Mitglied alle Pflichten, sowie die Pflicht alle seine Verbindlichkeiten gegenüber dem EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki zu begleichen. Die bereits eingezahlten Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann aus dem EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki aufgrund eines Beschlusses der Versammlung wegen einer ernsthaften Verletzung von Pflichten, die aus der Mitgliedschaft im EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki resultieren, ausgeschlossen werden. Unter einer ernsthaften Pflichtverletzung ist insbesondere die Verletzung der in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Satzung genannten Pflichten zu verstehen, wenn das Mitglied trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Direktor und Fristsetzung von 30 Tagen diesen Pflichten nicht nachkommt.

4. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes ist das vom Ausschluss oder Austritt betroffene Mitglied auf Verlangen der Versammlung verpflichtet, das in seinem Gebiet liegende Eigentum des EVTZ kosten- und ablösefrei zu übernehmen sowie gegebenenfalls entsandtes Personal nach Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Satzung zurückzunehmen.

## **Artikel 11 Finanzwesen**

1. Der EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki finanziert sich durch Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen sowie Spenden.<sup>2</sup> Alle Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki verwendet werden.

2. Die Mitglieder entrichten die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 1. Februar des laufenden Jahres für das jeweilige Jahr, es sei denn, dass die Versammlung etwas anderes bestimmt.

3. Die Höhe und die Zahlungsfristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Versammlung einstimmig beschlossen. Solange die Versammlung keinen neuen Beschluss fasst, sind die Mitgliedsbeiträge in der zuletzt wirksam beschlossenen Höhe zu entrichten.

## **Artikel 12 Wirtschaftsführung**

1. ...<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Betätigung wurde erst einmal nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Die Regelungen zur Wirtschaftsführung stehen in Abhängigkeit zum geplanten Sitz (anwendbares nationales Recht) sowie zur gewählten Rechtsform.

### **Artikel 13**

#### **Kontrolle öffentlicher Finanzen**

1. ...<sup>4</sup>

2. Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte werden auch in die jeweils andere Sprache übersetzt und jedem Mitglied in einer ausgefertigten Fassung zugesandt. Die Übersetzung und die Zusendung werden durch den Direktor sichergestellt.

### **Artikel 14**

#### **Liquidation**

1. Die Liquidation des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki erfolgt im Falle seiner Auflösung

- a) aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder
- b) durch die Anordnung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde aufgrund des Artikel 14 der Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit.

2. Die Versammlung bestimmt den Liquidator des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki. Der Liquidator teilt der aufgrund des Artikel 14 der Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit zuständigen Behörde die Einleitung des Liquidationsverfahrens mit.

3. Die Kosten der Liquidation, darunter auch die Vergütung des Liquidators, werden aus dem Vermögen des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki beglichen.

4. Im Falle der Liquidation des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki fällt sein Vermögen im Verhältnis der geleisteten Mitgliedsbeiträge an das jeweilige Mitglied zurück, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

### **Artikel 15**

#### **Änderung der Satzung**

1. Die Änderungen der Satzung des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki werden von der Versammlung auf der Grundlage, nach dem Verfahren und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit insbesondere deren Artikel 4 und 5, dem jeweiligen nationalen Recht und der Übereinkunft in Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig beschlossen, von allen Mitgliedern unterschrieben, an die erforderlichen Stellen übermittelt und bekannt gemacht.

2. Der Direktor ist dafür verantwortlich, dass jede Änderung der Satzung an die zuständigen Stellen der Republik Polen und des Landes Brandenburg nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit übermittelt und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht wird sowie dass die Verpflichtungen nach

---

<sup>4</sup> Die Ausführungen in Fußnote 2 und 3 gelten hier entsprechend.

Artikel 5 der Verordnung (EG) über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit eingehalten werden.

### **Artikel 16** **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die zuständigen Vertreter der Mitglieder des EVTZ Brücken Neurüdnitz – Siekierki in Kraft.
2. Die Satzung wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.